Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8161.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. Oktober 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, auf Grund des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. Oktober 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1873.

(Nr. 8162.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1873., betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. und auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 27. März v. J., betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278.), will Ich das hierbei zurückerfolgende, auf dem Vorschlage der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums beruhende Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß nebst dem Regulativ ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und dem Landtage der Monarchie zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 22. September 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

An das Staatsministerium.

Re-

Regulativ
über
den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums der Ober-Rechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisionsbüreaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Büreaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Büreau wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2.

Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Das Geschäftsjahr der Ober-Rechnungskammer beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Mai 1874. bis zum 1. Mai 1875.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Jahres, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. spätestens bis zum 1. Mai 1876. erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Die Ober-Rechnungskammer hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6.

Anderweite Fassung des §6 Allerh. Erlaß v. 27 Juli 1877. Ges. Saml. Jahrg. 1877 pag 294

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt. Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt. Die bei dem Kollegium etwa beschäftigten Hülfsarbeiter haben nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen eine Stimme. Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 7.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im §. 8. des Gesetzes vom 27. März 1872. aufgeführten Fällen erforderlich:

1) wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Ober-Rechnungskammer

von

von Einfluß sind, oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;

2) wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Ober-Rechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;

3) wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen 2c. der Erledigung bedürfen;

4) wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden;

5) wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 8.

Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§. 9.

Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer" vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 10.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Ober-Rechnungskammer zu.

§. 11.

In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Ge-

Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 12.

Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 13.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1) der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der Ober-Rechnungskammer, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;

2) die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;

3) die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4.);

4) die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung (§. 13. Abs. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen (§. 13. Abs. 3. ebendaselbst);

5) die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räthe und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;

6) die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche 2c., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;

7) die

7) die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;

8) die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 14.

Bei der Superrevision (§. 13. Nr. 8.) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 15.

Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 16.

Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räthe des Kollegiums (§. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.), die Ernennung der übrigen Beamten (§. 6. ebendaselbst), die Handhabung der Disziplin [illegible], die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 17.

Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst der Ober-Rechnungskammer bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 18.

§. 18.

Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 19.

Die Kassenverwaltung wird von zwei Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisionsbeamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt ein Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§. 20.

In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beigelegten Rechte.

§. 21.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§. 22.

In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Direktoren.

§. 23.

Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüreaus zu sorgen.

§. 24.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1) die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der Ober-Rechnungskammer überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;

2) die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, De-

Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;

3) die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung;

4) die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus ihrer Abtheilung;

5) die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;

6) die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25.

Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniß, bei der Superrevision (§. 24. Nr. 2.) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 14. in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26.

Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zuläßt, gegenseitig zu vertreten. Andernfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räthe, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27.

Die Departementsräthe der Ober-Rechnungskammer sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und

 haben

haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29.

Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30.

Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die „Bemerkungen für den Landtag" bestimmt sind — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32.

Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen

Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34.

Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35.

Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§. 36.

Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37.

Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30. erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügung und

und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die „Bemerkungen" bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungsdirektors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38.

Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39.

Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Die Instruktion für den Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 16. März 1831. und alle dem vorstehenden Regulativ zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).